

Aktenzeichen:

2 O 243/13

Verkündet am 03.02.2014

 Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte TCI Rechtsanwälte Partner-
schaft, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch 
 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.12.2013 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die E-Mails des Klägers mit den nachfolgend wiedergegebenen Texten im Internet zum Abruf durch jedermann bereitzustellen:



[REDACTED]

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von [REDACTED] € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 08.09.2013 zu bezahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger bezüglich Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Unterlassungsanspruch wegen vom Beklagten im Internet wortgetreu veröffentlichter E-Mails des Klägers.

Der aus Deutschland stammende Kläger betreibt [REDACTED] unter der deutschsprachigen Internetseite [REDACTED] ein Mietwagenunternehmen, das ausschließlich die Vermietung von Wohnmobilen für Campingausflüge zum Gegenstand hat und sich vorwiegend an deutsche Urlauber richtet. Im Frühjahr 2010 kam es zu entsprechenden Vertragsverhandlungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten, in deren Verlauf Unstimmigkeiten wegen der Mietkonditionen entstanden. Dabei tauschten die Parteien diverse E-Mails aus, von denen der Beklagte schließlich die beiden E-Mails, deren Wortlaut aus dem Tenor ersichtlich ist, wortwörtlich auf der von ihm betriebenen Internetseite [REDACTED] veröffentlichte. Dabei ist die erste E-Mail überschrieben mit:

"Wie der Versuch einer [REDACTED] Anmietung verlaufen kann:

Nach kurzer E-Mail-Korrespondenz war alles geklärt und der Buchungsauftrag an [REDACTED] erteilt. Kurz darauf traf die Rechnung als PDF per E-Mail ein. Diese enthielt mehrere falsche Angaben. Eine freundliche Rückfrage per E-Mail wegen der Unstimmigkeiten wurde ziemlich "herb" beantwortet. Wegen der unfreundlichen Behandlung wurde die Buchung annulliert.

Und hier die Reaktion (unverändert 1:1 und ohne Worte)"

Die zweite E-Mail, aus der auch die vom Beklagten verwendete E-Mail-Adresse

" [REDACTED] hervorging, ist wie folgt betitelt: "[REDACTED]
[REDACTED] droht [REDACTED] mit Schadensersatzklage von
50.000,00". Unter der E-Mail findet sich der Quer-Verweis "[REDACTED] Vermietung [REDACTED]
[REDACTED] Service definiert" auf die erste E-Mail.

Nachdem der Kläger über Kunden von der Veröffentlichung erfuhr, forderte er den Beklagten noch im Jahre 2010 auf, die E-Mails aus dem Internet herauszunehmen, wobei er darauf vertraute, dass der Kläger seiner Aufforderung Folge leisten würde. Im Juni 2013 stellte der Beklagte fest, dass die E-Mails noch immer veröffentlicht waren. Mit rechtsanwaltlichem Schreiben vom 20.07.2013 wurde der Beklagte daraufhin abgemahnt. Der Beklagte hat bis heute weder die E-Mail-Inhalte entfernt noch die dem Schreiben beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet.

Der Kläger ist der Ansicht, die wortwörtliche Veröffentlichung der E-Mails stelle einen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar, der auch durch die Meinungsfreiheit des Beklagten nicht gerechtfertigt sei.

Er beantragt,

- 1.) wie erkannt,
- 2.) den Beklagten zu verurteilen, an ihn Aufwendungsersatz in Höhe von [REDACTED] EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf die Meinungsfreiheit und das Interesse anderer Reisender, auf Missstände aufmerksam zu machen. Dieses Interesse überwiege bei einem bloßen Eingriff in die Sozialsphäre.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes erfolgt Bezugnahme auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Akteninhalt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere war nicht vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Landesschlichtungsgesetz in Verbindung mit § 15a Abs. 1 Nr. 3 EGZPO durchzuführen, da schon nicht beide Parteien ihren (Wohn-)Sitz in Rheinland-Pfalz haben, § 2 Landesschlichtungsgesetz. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO, da für Internetveröffentlichungen ein sogenannter "fliegender Gerichtsstand" (vgl. LG Bonn, ZUM-RD 2011, 412 ff.; LG Hamburg, ZUM-RD 2010, 421 ff.) und damit die Zuständigkeit überall dort besteht, wo die Veröffentlichung bestimmungsgemäß zur Kenntnis genommen werden kann.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung der rechtswidrigen Veröffentlichung beider E-Mails gegen den Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog i.V.m. Art. 1 und 2 Abs. 1 GG.

Durch die wortgetreue Veröffentlichung der beiden streitgegenständlichen E-Mails auf der Internetplattform  hat der Beklagte das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers rechtswidrig verletzt.

Die – insbesondere wie hier vorgenommene wortgenaue – Veröffentlichung einer E-Mail, die sich an einen abgrenzbaren Empfängerkreis richtet, ist wie die Veröffentlichung eines Briefes als eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anzusehen (OLG Stuttgart, Urteil v. 10.11.2010 – 4 U 96/10, Rn. 31 f. – zitiert jeweils nach juris). Der Einzelne hat grundsätzlich das Recht darauf, nicht den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein. Insofern umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person auch das Recht auf Anonymität (KG Berlin, Urteil v. 05.11.2004 - 9 U 162/04, Rn. 16) und das Recht am gesprochenen und geschriebenen Wort. Diese Rechte folgen aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und schützen grundsätzlich davor, dass persönliche Lebenssachverhalte gegen den Willen des Betroffenen offenbart werden, Kommunikationsinhalte der

Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und seine Person so der Öffentlichkeit, vor allem durch Identifizierung und Namensnennung verfügbar gemacht wird (OLG Braunschweig, Beschluss vom 24.11.2011 – 2 U 89/11, Rn. 4). Dieses Recht erstreckt sich insofern auch auf die Auswahl der Personen, die unmittelbar Kenntnis von einem Gesprächsinhalt oder Schriftstück erhalten sollen. Der Einzelne kann grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden sollen (BGH, NJW 2002, 3619 ff., 3621).

Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Persönlichkeitsschutz sind vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere waren die beiden E-Mails allein für den Beklagten zur Kenntnisnahme bestimmt, nicht etwa einer Nachrichtengruppe oder sonst der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Beklagte konnte darüber hinaus nach den Gesamtumständen auch nicht damit rechnen, dass der Kläger mit einer Veröffentlichung einverstanden ist. Im Gegenteil musste dem Beklagten spätestens nach Erhalt der weiteren veröffentlichten E-Mail bewusst sein, dass der Kläger gerade keine Veröffentlichung wünscht, da dieser ihn explizit zur Entfernung der ersten veröffentlichten E-Mail aufgefordert und ihm sogar eine Schadensersatzklage angedroht hat. Darüber hinaus ist insoweit zu berücksichtigen, dass der Kläger in beiden Veröffentlichungen ausdrücklich namentlich benannt wird (Blatt 12 ff. d.A.), in der zweiten Veröffentlichung sogar mit Vor- und Zunamen und unter Abdruck der vollständigen E-Mail-Adresse (Blatt 13 d.A.). Insofern ist sein allgemeines Persönlichkeitsrecht zweifellos tangiert.

Allerdings wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht grenzenlos gewährt. Es handelt sich um einen sogenannten offenen Tatbestand, bei dem die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs nicht indiziert, sondern positiv festzustellen ist (Palandt/Sprau: BGB, vor § 823 Rn. 24). Deshalb muss der Einzelne Einschränkungen seines Rechts hinnehmen, wenn und soweit diese von berechtigten Gründen getragen werden und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht des rechtfertigenden Grundes die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt bleibt (BGH, Urteil v. 13.11.1990 - VI ZR 104/90, Rn. 13).

Die insofern vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Anonymität, dem gesprochenen und geschriebenen Wort als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers einerseits und dem Recht des Beklagten auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG andererseits ergibt, dass der Kläger die textlich wortlautgetreue Veröffentlichung der beiden durch den Beklagten auf seiner Homepage eingestellten und vom Kläger verfassten E-Mails nicht hinnehmen muss.

Zwar trifft das Vorbringen des Beklagten zu, dass es sich nicht um einen Eingriff in die besonders geschützte Privatsphäre des Klägers handelt. Die streitgegenständlichen E-Mails haben vor allem geschäftlichen bzw. unternehmerischen Bezug und sind ersichtlich nicht dem internen häuslichen und familiären Bereich zuzuordnen. Zwischen den Parteien bestand über den geschäftlichen Kontakt hinaus auch keine weitergehende, insbesondere persönliche Beziehung. Ein besonderer Vertraulichkeitsschutz, der eine Zuordnung zur Privatsphäre rechtfertigen könnte, ist überdies auch nicht ersichtlich, zumal die E-Mails vom Kläger nicht mit einem besonderen Vertraulichkeitsvermerk versehen waren. Hinzu kommt, dass gerade bei E-Mails wegen der problemlos möglichen Weiterverbreitung an einen größeren Empfängerkreis immer damit gerechnet werden muss, dass sie über den Adressatenkreis hinaus bekannt werden (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss v. 24.11.2011 – 2 U 89/11).

Durch die Veröffentlichung der streitgegenständlichen E-Mails, die die unternehmerische bzw. wirtschaftliche Betätigung des Klägers und damit den Geschäftsverkehr betreffen, ist der Kläger aber in seiner Sozialsphäre betroffen, die ebenso dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht unterfällt und dementsprechend – wenn auch unter engeren Abwägungskriterien – eine ungerechtfertigte Verletzung von Art. 1 und 2 Abs. 1 GG begründen kann.

Allerdings besteht in Bezug auf die Sozialsphäre ein gesteigertes öffentliches Informationsinteresse an sachlicher Bewertung und Auseinandersetzung mit den gewerblichen Leistungen des Klägers. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt seinem Träger keinen Anspruch darauf, öffentlich nur so dargestellt zu werden, wie es ihm selbst genehm ist. Eine ungenehmigte Veröffentlichung von E-Mails ist deshalb zulässig, wenn alle Umstände des

konkreten Einzelfalles ergeben, dass das öffentliche Informationsinteresse gegenüber den persönlichen Belangen des Verfassers der E-Mail überwiegt (BVerfG, NJW 2000, 2189; BGH, NJW 1999, 2893 ff., 2894). Dabei muss berücksichtigt werden, ob die Angelegenheiten, die in den E-Mails erörtert werden, die Öffentlichkeit wesentlich angehen, oder nur private Dinge ausgebreitet werden, die lediglich die Neugier befriedigen (BVerfG, NJW 2000, 1021 ff., 1024) und insofern nicht dem öffentlichen Meinungskampf dienen. Meinungsäußerungen sind schließlich der Vorrang einzuräumen, wenn mit der Veröffentlichung der E-Mails ein berechtigtes Ziel verfolgt wird, das in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, und mit Informationen ein Beitrag zu Fragen des öffentlichen Interesses geliefert wird (OLG Stuttgart, Urteil v. 10.11.2010 – 4 U 96/10, Rn. 38). In diesem Fall muss sich ein Unternehmer die Bewertung seiner gewerblich angebotenen Leistungen durch öffentliche Meinungsbildung auch durch scharfe Kritik gefallen lassen.

Nach diesen Kriterien überwiegt allerdings das benannte Interesse des Klägers.

Zugunsten des Klägers war zunächst zu berücksichtigen, dass er die Vermietung in [REDACTED] betreibt, zugleich aber vor allem deutsche Kunden als Zielgruppe anspricht, so dass er auf das Kommunikationsmittel Internet besonders angewiesen ist und dort veröffentlichte Kritik ihn vergleichsweise schwer trifft. Darüber hinaus ist anhand der Veröffentlichung eine eindeutige Zuordnung möglich, da beide E-Mails den Kläger namentlich erkennen lassen und im Zusammenhang leicht identifizierbar machen. Die veröffentlichten E-Mails schließen mit "[REDACTED]" ab. In beiden Veröffentlichungen wird der Firmenname angegeben, was die Zuordnung zusätzlich erleichtert. Die Veröffentlichung der zweiten E-Mail enthält sogar in der Überschrift den vollständigen Namen und gibt zudem noch den Betreff der E-Mail mit Adresszeile wieder, so dass die E-Mail-Adresse des Klägers für jeden sichtbar ist, während die Adresse des Beklagten verschlüsselt und damit nicht abgedruckt ist (Blatt 13 d.A.). Durch das Gericht wurde vorab getestet und den Parteien auch in der mündlichen Verhandlung vom 30.12.2013 mitgeteilt, dass bei Eingabe des Namens des Klägers bei der Internetsuchmaschine "google" unmittelbar die entsprechenden [REDACTED]-Eintragungen des Beklagten erscheinen. Im Übrigen wird nach der jeweiligen abgedruckten E-Mail linkweise auf die andere Veröffentlichung auf [REDACTED] hingewiesen; auch dort wird der Na-

me "[REDACTED]" explizit genannt (Blatt 14 d.A.). Die Überschrift zur ersten E-Mail lautet danach "[...] Wie [REDACTED] Service definiert".

Darüber hinaus darf nicht allein auf den zitierten Text abgestellt werden, sondern es kommt ebenso darauf an, in welchem Gesamtkontext die Veröffentlichung erfolgt und in welchen Textzusammenhang sie gestellt wird. Danach sind die Überschriften, Einführungen und Link-Hinweise auch sonst in die Abwägung einzubeziehen. Insofern fällt zugunsten des Klägers besonders ins Gewicht, dass aus dem Gesamtzusammenhang klar erkennbar ist, dass die exakte Wiedergabe der klägerischen E-Mails mit dem Ziel erfolgt, nicht nur dessen angebotene Leistung, sondern auch diesen persönlich abzuwerten. Anders lässt sich die wiederholende Hervorhebung des vollständigen Namens des Klägers kaum erklären. Würde der Beklagte lediglich Kritik an dem unternehmerischen Service üben, hätte die Benennung der Firma ersichtlich ausgereicht. Auch die wortgetreue Übernahme der Rechtschreibfehler und dialektischen Besonderheiten unter entsprechendem Hinweis ("unverändert 1:1 und ohne Worte...", vgl. Blatt 12 d.A.) spricht dafür, dass der Kläger vorrangig der Lächerlichkeit preisgegeben werden soll.

Soweit der Beklagte vorträgt, die Veröffentlichung diene der Information anderer Reisender und sei durch die Meinungsfreiheit gedeckt, kann dem nicht gefolgt werden.

Der Beklagte hat die E-Mails des Klägers wortwörtlich wiedergegeben, ohne sich aber tatsächlich inhaltlich mit den angebotenen Leistungen des Klägers auseinanderzusetzen. Eine sachlich-kritische Auseinandersetzung würde insofern nämlich voraussetzen, dass die angebotenen Leistungen einzeln dargestellt werden, so dass der Durchschnittsleser auf dieser Grundlage eine objektive Bewertung im Hinblick auf Vor- und Nachteile der Leistungen vornehmen kann. Dem an der Leistung interessierten Urlauber muss ein umfassendes Gesamtbild des anbietenden Unternehmers an die Hand gegeben werden, damit dieser dann selbst seine Meinung treffen kann. Der Beklagte ist aber weder konkret auf die beim Kläger angefragten Leistungen eingegangen oder hat die Gründe benannt, aus denen sich unangemessene Mietkonditionen ergeben, noch hat er die eigenen E-Mails, die denen des Klägers vorausgegangen sind, eingestellt. Schon aus diesem Grund fehlt es an jeg-

lichem objektiven Bewertungsmaßstab für eine sachliche Kritik, die die Veröffentlichung zur Meinungsbildung anderer Urlauber rechtfertigen könnte. Unter den benannten Umständen kann sich ein neutraler Dritter gerade kein Bild davon machen, ob das Leistungsangebot des Klägers unverhältnismäßig teuer oder der Service schlecht ist. Genauso gut kann der Beklagte unverhältnismäßige Preis-Leistungsanforderungen an den Kläger gestellt haben oder sich ebenso im Ton vergriffen haben, ohne dass dies aus der Veröffentlichung erkennbar wäre. Die Veröffentlichung mit den entsprechenden Überschriften und Verweisungen gibt insofern eine Negativbewertung vor, ermöglicht aber keinen Vergleich zu anderen Angeboten und erst recht keine sachliche Auseinandersetzung. Insofern ist das vom Beklagten gezeichnete Bild des Klägers einseitig und verzerrt. Letztlich breitet der Beklagte damit nur private Dinge, nämlich seinen Unmut über die nicht nach seinen Vorstellungen gewährten Mietbedingungen, aus. Insofern ist das öffentliche Informationsinteresse an den streitgegenständlichen Wiedergaben der E-Mails gering.

Demgegenüber sind die streitgegenständlichen Veröffentlichungen, gerade auch im Gesamtkontext, der eben einen unfreundlichen Service und befremdliches Geschäftsgebaren nahelegt, durchaus geeignet, das Ansehen und den Wirtschaftsbetrieb des Klägers erheblich und nachhaltig zu schädigen. Die Information ist im Internet dauerhaft abrufbar und spricht einen weiten Personenkreis an.

Darüber hinaus hält die Veröffentlichung nunmehr seit nahezu vier Jahren an. Ein besonderes Interesse an der negativen Darstellung des Klägers ist nach diesem Zeitablauf kaum noch begründbar. Selbst im Falle eines einmaligen Negativerlebnisses liegt kein zwingender Grund vor, das gesamte Leistungsangebot des Klägers dauerhaft zu degradieren. Schließlich trägt der Beklagte als Betreiber eines Internet-Reise-Forums auch eine gewisse Verantwortung für disqualifizierende Darstellungen im Bereich der Reisevermittlung, der er unter Berücksichtigung seiner sozialen Machtposition kraft seiner Bewertungen im Verhältnis zum betroffenen Einzelnen entsprechen muss.

Der fortgesetzte Eingriff durch die dauerhafte Veröffentlichung der E-Mails auf der Internetplattform des Beklagten lässt sich mithin nicht rechtfertigen. Das entscheidende Kriterium

für eine besondere Rechtfertigung für fortgesetzte oder wiederholte Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist, ob die betreffende Berichterstattung geeignet ist, gegenüber der aktuellen Information eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Täters zu schaffen (BVerfG, NJW 1973, 1226 ff., 1231). Dies ist nach dem Vorgesagten gerade nicht der Fall.

Aufgrund des Gesamtkontexts stellt sich nach den obigen Darlegungen auch die Veröffentlichung beider E-Mails als ungerechtfertigter Eingriff dar, ohne dass es einer besonderen inhaltlichen Differenzierung bedürfte. Beide Wiedergaben wurden jeweils miteinander verlinkt und der gegenseitige Bezug ausdrücklich hervorgehoben, so dass eine Unterscheidung unbillig und nicht sachgerecht wäre.

Der Beklagte ist unstreitig Betreiber der Homepage .de und damit für deren Inhalt verantwortlich. Außerdem hat er beide E-Mails selbst eingestellt.

Es besteht auch eine Wiederholungsgefahr i.S.d. § 1004 BGB. Diese wird durch die erfolgte und zudem im hiesigen Fall seit 2010 fortbestehende Beeinträchtigung indiziert. Eine entsprechende Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung hat der Beklagte gerade nicht abgegeben.

Der Unterlassungsantrag ist folglich in vollem Umfang begründet.

Die Androhung eines Ordnungsgeldes, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten folgt aus § 890 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO.

Der Anspruch auf Erstattung der dem Kläger außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von  € ergibt sich als kausaler Schaden aus §§ 823 Abs. 1, 249 BGB i.V.m. Art. 1 und 2 Abs. 1 GG.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Mit Zustellung der Klage am 07.09.2013 (Blatt 35 Rs d.A.) trat gemäß § 261, 253 ZPO Rechtshängigkeit ein, so dass

in entsprechender Anwendung des § 187 Abs. 1 BGB der Zinsbeginn auf den 08.09.2013 fällt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt betreffend Ziffer 1. des Tenors aus § 709 S. 1 ZPO, wobei die Höhe der Sicherheit sich auf 110% eines etwaigen und mit insgesamt [REDACTED] € bemessenen Vollstreckungsschadens für Zeit und Aufwand der Beseitigung der beiden Veröffentlichungen durch den Beklagten beläuft, und im Übrigen aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

[REDACTED]
[REDACTED]